

20.01.2021

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher
Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)**

Drucksache 19/2118

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG), Drucksache 19/2118, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe v) wird wie folgt geändert:

„Es wird folgende neue Überschrift zu § 201 b eingefügt:

„§ 201 b Kontakt- und Näherungsverbot“

2. Nr. 2:

§ 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162 LVwG Aufgaben

- (1) Das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter haben die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).
- (2) Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.
- (3) Zur Gefahrenabwehr zählt ferner die Aufgabe, Gefahren für bedeutende Rechtsgüter oder für die Umwelt vorzubeugen (Gefahrenprävention).
- (4) Die Gefahrenabwehr wird als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.
- (5) Für die Gefahrenabwehr gelten die §§ 163 bis 227 a und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

3. Nr. 3:

§ 163 erhält folgende Fassung:

„§ 163 Ordnungsbehörden und Polizei

- (1) Die Gefahrenabwehr obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei.
- (2) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).
- (3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind. Soweit für die Durchführung dieser Aufgaben die besonderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die §§ 163 bis 227 a nach Maßgabe der §§ 165 und 168.“

4. Nr. 11:

§ 181 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c) wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität) angetroffen wird und die Identitätsfeststellung zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder von Straftaten von

erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten ist, aufgrund aktueller polizeilicher Lagekenntnisse im Einzelfall erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der betroffenen Person ist über die durchgeführte Identitätsfeststellung unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben enthält über

- a) den Namen der betroffenen Person,
- b) den Namen der handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, einschließlich Dienststelle,
- c) die allgemeinen Umstände der Identitätsfeststellung, insbesondere Datum, Zeit und Ort,
- d) den Anlass für die Identitätsfeststellung mit Angabe zum Verdachtsmoment.“

5. Nr. 12:

§ 181 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) als Bedienstete einer sonstigen Behörde, soweit dies aufgrund ihrer Tätigkeit erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 3 Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingeführt:

„Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 sind die Auskünfte des Verfassungsschutzes routinemäßig einzuholen.“

c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 von Absatz 3 werden zu Sätzen 7 und 8 (neu).

d) Nach Absatz 3 Satz 8 (neu) wird folgender Satz 9 angefügt:

„Zuverlässigkeitsbedenken bestehen in der Regel bei

1. einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens,
2. einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, das im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sich die Tat gerichtet hat gegen
 - a) das Leben,

- b) die Gesundheit,
 - c) die Freiheit einer Person oder
 - d) bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte und auf den Gebieten des Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen wurde und wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Staatsschutzdelikts, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
4. Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die betroffene Person
- a) in der Vergangenheit wiederholt Gewalttaten begangen hat, zukünftig Gewalttaten begehen oder zu ihrer Begehung aufrufen wird,
 - b) einer gewaltbereiten Bewegung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt oder in den letzten fünf Jahren einer solchen Bewegung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt hat,
 - c) Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.H. S. 30), verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat.“

6. Nr. 15:

§ 183 b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger, insbesondere SARS-CoV-2-Virus, Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV), gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe ohne Einwilligung der betroffenen Person zulässig, wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der oder der betroffenen Person zu befürchten ist.“

7. Nr. 17:

§ 184 a wird wie folgt geändert:

„§ 184 a Einsatz körpernah getragener Aufnahmeegeräten

(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten und auf befriedetem Besitzum personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte im Wege der Aufnahme erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(2) In Wohnungen oder Geschäftsräumen ist die Erhebung von personenbezogenen Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte im Wege der Aufnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Die Aufnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Aufnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben werden. Personenbezogene Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhoben wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Ist die Aufnahme unterbrochen worden, darf sie nur fortgesetzt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(4) Der Kernbereich privater Lebensgestaltung umfasst auch das durch das Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis zu den in §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträgern.

(5) Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ist in geeigneter Form erkennbar zu machen. Auf eine Aufnahme ist gegenüber der betroffenen Person in geeigneter Form hinzuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann der Hinweis unterbleiben und ist unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(7) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben im Bereitschaftsbetrieb automatisiert Daten, die im Zwischenspeicher kurzzeitig erfasst werden, soweit und solange im Rahmen der Gefahrenabwehr und bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass dies zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforder-

derlich ist. Diese Daten werden automatisiert nach längstens einer Minute gelöscht, es sei denn, es erfolgt eine Datenerhebung nach Absatz 1. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 automatisiert erhobenen Daten bis zu einer Dauer von einer Minute vor dem Beginn der Aufnahme nach Absatz 1 gespeichert werden. Eine automatisierte Datenerhebung nach Satz 1 ist in Wohnungen oder Geschäftsräumen unzulässig.

(8) Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 gefertigten Aufzeichnungen sind für einen Monat zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder
3. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen.

(9) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 4 erhobenen personenbezogenen Daten ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Bei Weitergabe der personenbezogenen Daten ist zu vermerken, dass diese aus einer polizeilichen Maßnahme nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 4 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrecht zu erhalten. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(10) Die Erhebung und Löschung von Daten nach Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie die Löschung und weitere Verarbeitung von Daten nach Absatz 8 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 186 b Absatz 1 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach dem Hinweis auf die Aufnahme gegenüber der betroffenen Person nach Absatz 5 Satz 2 und 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 186 b Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.“

8. Nr. 21:

§ 186 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 erfolgt die Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes oder des Landeskriminalamtes oder deren ständige Vertretung, bei den übrigen Maßnahmen nach Satz 1 durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Im Falle der richterlichen Anordnung oder Bestätigung nach Absatz 1 oder Absatz 5 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, die bei Gefahr im Verzug die Anordnung treffen kann oder getroffen hat.“

9. Nr. 22:

§ 186 a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Der Kernbereich privater Lebensgestaltung umfasst auch das durch das Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis zu den in §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträgern.“

10. Nr. 23:

In § 186 b Absatz 1 werden nach dem Wort „Datenverarbeitung“ die Worte „von nach § 184 a zu dokumentierenden Maßnahmen,“ eingefügt.

11. Nr. 38:

§ 201 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Polizei kann einer Person untersagen, bestimmte Orte oder Gebiete zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Ort oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 kann auch ein gesamtes Gemeindegebiet umfassen.“

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu Absätzen 4 bis 7 (neu).

d) Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„(7) Die Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 2 oder Absatz 3 bedarf der richterlichen Entscheidung, wenn die Dauer der Maßnahme durch die Verlängerung insgesamt drei Monate überschreitet. Die Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 5 oder Absatz 6 bedarf der richterlichen Entscheidung, wenn die Dauer der Maßnahme durch die Verlängerung

insgesamt einen Monat überschreitet. Für das Verfahren gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.“

12.Nr. 39:

Nach § 201 a wird folgender § 201 b eingefügt:

„§ 201 b Kontakt- und Näherungsverbot

Die Polizei kann einer Person bis zu zwei Wochen untersagen,

1. Verbindung zu einer anderen Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 2. Zusammentreffen mit einer anderen Person herbeizuführen,
- wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der anderen Person insbesondere in engen sozialen Beziehungen erforderlich ist und der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht entgegensteht (Kontakt- und Näherungsverbot). Stellt die gefährdete Person während der Dauer der nach Absatz 1 verfügten Maßnahme einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz beim zuständigen Amtsgericht mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, endet die von der Polizei verfügte Maßnahme mit dem Zeitpunkt des Erlasses der gerichtlichen Entscheidung.“

13.Nach Nr. 39 wird folgende neue Nr. 40 eingefügt:

„§ 203 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen und Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch der betroffenen Person entsprochen werden, die Durchsuchung von einer Person eines von der betroffenen Person zu bestimmenden Geschlechts durchführen zu lassen. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 1 und 2 hinzuweisen. Das gilt auch bei Einwilligung der betroffenen Person in die Durchsuchung. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

14.Die bisherigen Nrn. 40 bis 50 werden zu Nrn. 41 bis 51 (neu).

15.Nr. 42 (neu):

Nach Buchstabe b) wird folgender neuer Buchstabe c) angefügt:

„c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In der gerichtlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer des Gewahrsams zu bestimmen; diese darf aufgrund dieser Vorschrift nicht mehr als zwei Wochen betragen.“

16.Nr. 49 (neu):

§ 255 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Dauer der Fesselung darf 30 Minuten nicht überschreiten.“

17.Nr. 51 wird ersatzlos gestrichen.

18.Nr. 52:

Die in § 258 Absatz 1 anzufügenden Sätze erhalten folgende Fassung:

„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. Die Befugnis nach Satz 2 geht nicht über die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe des Strafgesetzbuchs hinaus. § 253 Absatz 1 Satz 1 findet im Falle des Satzes 2 keine Anwendung.“

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen und praktische Anwendung der Vorschriften zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten bis zum [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 251 Absatz 4 Variante 2 sowie § 256 Absatz 2 Variante 1 treten am [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.“

gez. Kathrin Bockey